

Allgemeine Geschäftsbedingungen der Hamburger Energiewerke GmbH für das Laden von Elektrofahrzeugen (AGB)

1. Vertragsschluss

Der Vertrag mit dem Kunden kommt durch Bestätigung der Hamburger Energiewerke GmbH (Hamburger Energiewerke) in Textform zustande. Sofern der Kunde ein Verbraucher (§ 13 BGB) ist, erhält er nicht vor Ablauf der Widerrufsfrist gemäß §§ 355 Abs. 2, 356 Abs. 2 Nr. 2 BGB Zugang zu den Ladepunkten, es sei denn, der Kunde fordert die Hamburger Energiewerke hierzu ausdrücklich auf.

- 1.1 Der Kunde erhält mit Herunterladen der HEnW Drive App (nachfolgend: App) oder über das Webportal die Möglichkeit, sich an den Ladepunkten zu authentifizieren und diese zur Nutzung freizuschalten.
- 1.2 Sofern der Kunde sich im Webportal oder in der App registriert, hat der Kunde dafür Sorge zu tragen, dass die Zugangsdaten vor dem Zugriff unberechtigter Dritter geschützt sind. Die Hamburger Energiewerke haften nicht für Verluste und Schäden, die durch Nichterfüllung dieser Bestimmung entstehen. Die Berechtigung des Kunden zur Nutzung der Zugangsdaten endet mit dem Zeitpunkt der Vertragsbeendigung.
- 1.3 Zusätzlich erhält der Kunde zur Authentifizierung an den Ladepunkten und zur Freischaltung dieser auf Wunsch gegen Entgelt eine Ladekarte. Es gelten die Preise gemäß Anlage Preisblatt. Einen Verlust der Ladekarte teilt der Kunde den Hamburger Energiewerken unverzüglich unter der Tel.-Nr. +49 (040)334410-10 oder per E-Mail an moim@henw.de mit. Die Hamburger Energiewerke werden die Ladekarte in diesem Fall unverzüglich nach Kenntnisnahme für die weitere Verwendung sperren. Der Kunde trägt die Kosten der Kartennutzung bis zur Mitteilung des Verlusts an die Hamburger Energiewerke. Die Hamburger Energiewerke übersenden dem Kunden auf dessen Wunsch gegen Entgelt (siehe Anlage Preisblatt) eine neue Ladekarte.
- 1.4 Die Ladekarte verbleibt im Eigentum der Hamburger Energiewerke. Die Berechtigung des Kunden zur Nutzung der Ladekarte entfällt ab dem Zeitpunkt der Vertragsbeendigung. Nach Beendigung des Vertragsverhältnisses hat der Kunde die Ladekarte unverzüglich unbrauchbar zu machen.

2. Verfügbare Ladepunkte

- 2.1 Die Hamburger Energiewerke sind während der Vertragslaufzeit jederzeit berechtigt weitere Ladepunkte in Betrieb zu nehmen und dem Kunden zugänglich zu machen sowie vorhandene Ladepunkte außer Betrieb zu nehmen. Dabei haben sich die Hamburger Energiewerke zu bemühen, die bei Vertragsschluss vorhandene regionale Verteilung der Ladepunkte während der Vertragslaufzeit im Wesentlichen aufrechtzuerhalten. Ändert sich die regionale Verteilung der Ladepunkte der Hamburger Energiewerke dahingehend, dass dem Kunden eine Nutzung der Ladepunkte nicht mehr oder nur noch mit erheblichen Einschränkungen möglich ist, hat der Kunde das Recht, den Vertrag ohne Einhaltung einer Kündigungsfrist unter Darlegung der fehlenden bzw. eingeschränkten Nutzungsmöglichkeit zu kündigen.
- 2.2 Sofern die Hamburger Energiewerke mit dritten Ladepunktbetreibern (Roaming-Anbietern) kooperieren, sind sie jederzeit berechtigt, bestehende Kooperationen zu beenden und neue Kooperationen einzugehen. Ziffer 2.1 Satz 2 und 3 gelten entsprechend.

3. Nutzung der Ladepunkte

- 3.1 Der Kunde ist für die bestimmungsgemäße Nutzung der Ladepunkte verantwortlich und führt die Ladevorgänge entsprechend der Bedienungshinweise durch. Die Bedienungshinweise befinden sich in der Regel an den jeweiligen Ladepunkten. Nach Abschluss des Ladevorgangs ist der Ladepunkt einschließlich des dazugehörigen Parkplatzes gemäß der örtlichen Beschilderung wieder freizugeben.
- 3.2 Es obliegt dem Kunden, vor jedem Ladevorgang zu prüfen, ob sein Elektrofahrzeug mit den technischen Voraussetzungen des jeweiligen Ladepunkts kompatibel ist (z. B. zweiphasiges Laden, Gleichstrom) und das Ladekabel keine Beschädigungen aufweist.
- 3.3 Während notwendiger Wartungs- oder Instandsetzungsarbeiten (z. B. zur Beseitigung von Störungen und Schäden) an den Ladepunkten oder für die Dauer einer Belegung durch andere Kunden besteht kein Anspruch des Kunden auf deren Nutzung. Gleiches gilt während der Durchführung von Maßnahmen zum Lastmanagement oder einer netzdienlichen Steuerung am jeweiligen Ladepunkt. Maßnahmen zum Lastmanagement oder einer netzdienlichen Steuerung können die Reduzierung oder Erhöhung der Leistung im Rahmen der Ladevorgänge sowie die (temporäre) Unterbrechung von Ladevorgängen umfassen.
- 3.4 Der Kunde informiert über die an dem Ladepunkt vermerkte Störungshotline über Störungen und Schäden an Ladepunkten, von denen er aufgrund eines Ladevorgangs Kenntnis erlangt. Eine Nutzung des betroffenen Ladepunkts darf in diesem Fall nicht begonnen bzw. fortgesetzt werden. Betreiben die Hamburger Energiewerke den Ladepunkt selbst, werden sie alle notwendigen Maßnahmen ergreifen, um Störungen und Schäden an den Ladepunkten zu beheben und Ausfallzeiten so gering wie möglich zu halten. Kann der Kunde sein Elektrofahrzeug nicht von einem Ladepunkt der Hamburger Energiewerke entriegeln, werden die Hamburger Energiewerke das Elektrofahrzeug nach Mitteilung durch den Kunden entriegeln. Dies gilt nicht, wenn die Entriegelung aus Gründen nicht erfolgen kann, die im Fahrzeug des Kunden begründet sind. Wird der Ladepunkt von einem Roaming-Anbieter betrieben, wendet sich der Kunde für die Entriegelung über die am Ladepunkt angegebenen Kontaktdaten unmittelbar an den entsprechenden Roaming-Anbieter.
- 3.5 Bei einer Unterbrechung oder bei Unregelmäßigkeiten in der Energieversorgung sind die Hamburger Energiewerke, soweit es sich um Folgen einer Störung des Netzbetriebs einschließlich des Netzanschlusses handelt, von der Leistungspflicht an den Ladepunkten befreit.
- 3.6 Die Hamburger Energiewerke sind weiter von der Leistungspflicht befreit, soweit und solange der Netzbetreiber den Netzanschluss und/oder die Anschlussnutzung bzw. der Messstellenbetreiber den Messstellenbetrieb auf eigene Initiative unterbrochen hat. Schadensersatzansprüche des Kunden gegen die Hamburger Energiewerke bleiben für den Fall unberührt, dass den Hamburger Energiewerken an der Unterbrechung ein Verschulden trifft. Der Kunde hat keinen Anspruch auf die Verfügbarkeit und Zugänglichkeit eines bestimmten Ladepunktes. Für nicht von den Hamburger Energiewerken betriebenen Ladepunkten übernehmen diese nicht die Verkehrssicherungspflicht.

4. Abrechnung / Zahlungsbestimmungen / Verzug / Zahlungsverweigerung / Aufrechnung

- 4.1 Die Abrechnung der Ladevorgänge erfolgt quartalsweise in elektronischer Form über das Webportal. Sämtliche Rechnungsbeträge sind 10 Kalendertage nach Zugang der Rechnung fällig und im Wege des Lastschriftverfahrens zu zahlen. Unternehmern (§ 14 BGB) steht es frei, mittels Überweisung zu zahlen. Der Kunde ist verpflichtet, die im Nutzerkonto hinterlegten, persönlichen Daten einschließlich der für die Zahlung notwendigen Angaben, stets auf aktuellem Stand zu halten. Befindet sich der Kunde in Zahlungsverzug, können die Hamburger Energiewerke angemessene Maßnahmen zur Durchsetzung ihrer Forderung ergreifen. Fordern die Hamburger Energiewerke erneut zur Zahlung auf, stellen sie dem Kunden die dadurch entstandenen Kosten pauschal gemäß Ziffer 10 in Rechnung. Auf Verlangen des Kunden ist die Berechnungsgrundlage der Pauschale nachzuweisen; die pauschale Berechnung muss einfach nachvollziehbar sein und darf die nach dem gewöhnlichen Lauf der Dinge zu erwartenden Kosten nicht übersteigen. Dem Kunden ist zudem der Nachweis gestattet, solche Kosten seien nicht entstanden oder wesentlich geringer als die Höhe der Pauschale.
- 4.2 Einwände gegen Rechnungen berechtigen zum Zahlungsaufschub oder zur Zahlungsverweigerung nur, sofern die ernsthafte Möglichkeit eines offensichtlichen Fehlers besteht. Rechte des Kunden nach § 315 BGB bleiben unberührt.
- 4.3 Gegen Ansprüche der Hamburger Energiewerke kann nur mit unbestrittenen oder rechtskräftig festgestellten Gegenansprüchen aufgerechnet werden. Dies gilt nicht für Ansprüche des Kunden aufgrund vollständiger oder teilweiser Nichterfüllung oder mangelhafter Erfüllung der Hauptleistungspflichten. Es gilt weiterhin nicht für Forderungen des Kunden, die im Rahmen des Rückabwicklungsverhältnisses nach Widerruf des Vertrags entstehen.

5. Preise und Preisanpassung

- 5.1 Für die Nutzung der Ladepunkte zahlt der Kunde den Preis gemäß der Anlage Preisblatt. Dem Kunden stehen unterschiedliche Ladetarife mit unterschiedlichen Preisen zur Verfügung. Die im Preisblatt mit "B2C" gekennzeichneten Tarife stehen ausschließlich Verbrauchern im Sinne des § 13 BGB zur Verfügung, die mit "B2B" gekennzeichneten Tarife ausschließlich Unternehmern im Sinne des § 14 BGB. Der Preis wird kalkuliert auf Grundlage der Kosten, die für die Nutzung der Ladepunkte durch alle Kunden in diesem Tarif anfallen. Der Preis für die Nutzung der Ladepunkte enthält die Kosten für den Betrieb der Ladepunkte, Energiebeschaffung und Vertrieb inkl. Netzentgelten und netzbezogenen Umlagen sowie Roamingkosten. Abhängig vom gewählten Tarif ist eine Grundgebühr gemäß Anlage Preisblatt zu entrichten. Bei langen Anschlusszeiten ist eine Blockiergebühr gemäß Anlage Preisblatt zu entrichten.
- 5.2 Die Hamburger Energiewerke sind verpflichtet, die Preise nach Ziffer 5.1 nach billigem Ermessen gemäß § 315 BGB anzupassen (Erhöhungen oder Senkungen). Anlass für eine solche Preisanpassung ist ausschließlich eine Änderung, der in Ziffer 5.1 genannten Kosten. Die Hamburger Energiewerke überwachen fortlaufend die Entwicklung dieser Kosten. Der Umfang einer solchen Preisanpassung ist auf die Veränderung der Kosten seit der jeweils vorhergehenden Preisanpassung nach dieser Ziffer bzw. – sofern noch keine Preisanpassung nach dieser Ziffer erfolgt ist – seit erstmaliger Kalkulation der Vergütungen¹ bis zum Zeitpunkt des geplanten Wirksamwerdens der aktuellen Preisanpassung beschränkt. Kostensteigerungen und Kostensenkungen sind bei jeder Preisanpassung gegenläufig zu saldieren. Die Hamburger Energiewerke sind verpflichtet, bei der Ausübung ihres billigen Ermessens Kostensenkungen nach den gleichen Maßstäben zu berücksichtigen wie Kostenerhöhungen, sodass Kostensenkungen nicht nach für den Kunden ungünstigen Maßstäben Rechnung getragen werden als Kostenerhöhungen, also Kostensenkungen mindestens in gleichem Umfang preiswirksam werden wie Kostenerhöhungen. Der Kunde hat gemäß § 315 Abs. 3 BGB das Recht, die Ausübung des billigen Ermessens der Hamburger Energiewerke gerichtlich überprüfen zu lassen. Änderungen der Preise sind nur zum Monatsersten möglich. Preisanpassungen werden nur wirksam, wenn die Hamburger Energiewerke dem Kunden die Änderungen spätestens einen Monat vor dem geplanten Wirksamwerden in Textform mitteilen. In diesem Fall hat der Kunde das Recht, den Vertrag ohne Einhaltung einer Kündigungsfrist zum Zeitpunkt des Wirksamwerdens der Preisanpassung zu kündigen. Hierauf wird der Kunde von den Hamburger Energiewerken in der Mitteilung gesondert hingewiesen.
- 5.3 Änderungen der Umsatzsteuer gemäß Umsatzsteuergesetz werden ohne Ankündigung und ohne Sonderkündigungsmöglichkeit an den Kunden weitergegeben.

6. Deaktivierung der Zugangsberechtigung des Kunden / Fristlose Kündigung / Ordentliche Kündigung

- 6.1 Bei Zahlungsverzug des Kunden in nicht unwesentlicher Höhe, bei vertragswidriger oder unsachgemäßer Nutzung sowie bei mutwilliger Beschädigung von Ladepunkten sind die Hamburger Energiewerke berechtigt, dem Kunden den Zugang zu den Ladepunkten durch Deaktivierung der Zugangsberechtigung zu entziehen. Im Falle eines Zahlungsverzuges wird der Kunde auf den Entzug der Zugangsberechtigung mindestens eine Woche vorab in Verbindung mit einer Aufforderung zur Zahlung des offenen Betrags hingewiesen. Erfolgt eine Deaktivierung, wird die Zugangsberechtigung nach Ausgleich der offenen Forderung schnellstmöglich nach Kenntnisnahme des Zahlungseingangs wieder aktiviert.
- 6.2 Der Vertrag kann aus wichtigem Grund ohne Einhaltung einer Frist gekündigt werden. Die Kündigung bedarf der Textform. Ein wichtiger Grund liegt insbesondere im Fall eines wiederholten Zahlungsverzuges in nicht unwesentlicher Höhe vor, wenn der Kunde seiner Zahlungspflicht nicht innerhalb einer Woche nach Zugang einer Zahlungsaufforderung mit Kündigungsandrohung nachkommt.
- 6.3 Der Vertrag kann von jeder Partei unter Einhaltung einer Frist von vier Wochen auf das Ende eines Kalendermonats gekündigt werden. Kündigungen müssen in Textform erfolgen.

7. Haftung

- 7.1 Die Hamburger Energiewerke haften bei schuldhafter vertraglicher Pflichtverletzung (z. B. bei Nichterfüllung der Leistungspflicht oder ungenauer oder verspäteter Abrechnung) für dadurch entstandene Schäden nach Maßgabe von Ziffern 7.2 bis 7.6.
- 7.2 Ansprüche wegen Schäden durch Unterbrechung oder bei Unregelmäßigkeiten in der Energieversorgung sind, soweit es sich um Folgen einer Störung des Netzbetriebs einschließlich des Netzanschlusses handelt, gegenüber dem Netzbetreiber geltend zu machen.
- 7.3 In allen übrigen Haftungsfällen ist die Haftung der Parteien sowie ihrer Erfüllungs- und Verrichtungsgehilfen für schuldhaft verursachte Schäden ausgeschlossen, soweit der Schaden nicht durch Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit herbeigeführt wurde; dies gilt nicht bei Schäden aus der Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit oder der schuldhaften Verletzung

wesentlicher Vertragspflichten, d. h. solcher Pflichten, deren Erfüllung die ordnungsgemäße Durchführung des Vertrags überhaupt erst ermöglicht und auf deren Einhaltung der Vertragspartner regelmäßig vertrauen darf (sog. Kardinalpflichten).

- 7.4 Im Falle einer Verletzung wesentlicher Vertragspflichten, welche nicht auf Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit beruht, beschränkt sich die Haftung auf den Schaden, den die haftende Partei bei Abschluss des Vertrags als mögliche Folge der Vertragsverletzung vorausgesehen hat oder unter Berücksichtigung der Umstände, die sie kannte oder kennen musste, hätte voraussehen müssen.
- 7.5 Die Hamburger Energiewerke haften gegenüber dem Kunden nicht für Schäden am Fahrzeug des Kunden, die dem Kunden dadurch entstehen, dass die Ladepunkte entgegen der Bedienungsanleitung an den Ladepunkten oder auf sonstige unsachgemäße Weise genutzt werden.
- 7.6 Die Bestimmungen des ProdHaftG bleiben unberührt.

8. Übertragung des Vertrags

Die Hamburger Energiewerke sind berechtigt, die Rechte und Pflichten aus dem Vertrag als Gesamtheit auf einen personell, technisch und wirtschaftlich leistungsfähigen Dritten zu übertragen. Eine Übertragung nach Satz 1 ist dem Kunden spätestens sechs Wochen vor dem Zeitpunkt der Übertragung unter Angabe dieses Zeitpunkts mitzuteilen. Im Falle einer Übertragung hat der Kunde das Recht, den Vertrag ohne Einhaltung einer Kündigungsfrist zum Zeitpunkt des Wirksamwerdens der Übertragung zu kündigen. Hierauf wird der Kunde von den Hamburger Energiewerken in der Mitteilung gesondert hingewiesen. Das Recht zur Abtretung von Forderungen nach § 398 BGB sowie eine gesetzliche Rechtsnachfolge, insbesondere bei Übertragungen i. S. d. Umwandlungsgesetzes, bleiben von dieser Ziffer unberührt.

9. Datenschutz

Datenschutzrechtliche Hinweise und Informationen zum Widerspruchsrecht erhält der Kunde in der „Information zur Verarbeitung personenbezogener Daten“ der Hamburger Energiewerke.

10. Kostenpauschalen

netto / brutto

**Mahnkosten pro Mahnschreiben
(Ziffer 4.1)**

€ 1,50 / -

In den genannten Bruttobeträgen ist die Umsatzsteuer in der gesetzlich festgelegten Höhe (derzeit 19 %) enthalten; wird kein Bruttobetrag genannt, besteht derzeit keine Umsatzsteuerpflicht.

11. Updates und Interoperabilität

- 11.1 Die Hamburger Energiewerke garantieren nicht für die Verfügbarkeit der App sowie deren Interoperabilität mit den Endgeräten des Kunden.
- 11.2 Zur Aufrechterhaltung der Funktionsfähigkeit und Verbesserung der App werden regelmäßig Updates durchgeführt. Der Kunde wird hierüber informiert und aufgefordert, die Updates bei sich zu installieren. Alte Versionen werden nach einem angemessenen Zeitraum gesperrt. Die unterstützten Geräte, Betriebssysteme und Versionen ergeben sich aus den jeweils aktuellen Angaben in den unterstützten App Stores (Apple App Store und Google Play Store). Es gelten die Nutzungsbedingungen der jeweiligen App Stores.

12. Streitbeilegungsverfahren

Die Hamburger Energiewerke nehmen nicht an Verfahren mit Verbrauchern zur außergerichtlichen Streitbeilegung i. S. d. VSBG zu Rechten und Pflichten aus dem Vertrag oder zum Bestehen des Vertrags teil.

13. Änderungen des Vertrags und dieser Bedingungen

Die Regelungen des Vertrags und dieser Bedingungen beruhen auf den gesetzlichen und sonstigen Rahmenbedingungen zum Zeitpunkt des Vertragsschlusses (z. B. LSV, BGB, EnWG, MsbG, MessEG und MessEV, höchstrichterliche Rechtsprechung, Festlegungen und Beschlüsse der BNetzA). Das vertragliche Äquivalenzverhältnis kann nach Vertragsschluss durch unvorhersehbare Änderungen der gesetzlichen oder sonstigen Rahmenbedingungen (z. B. durch Gesetzesänderungen, sofern deren konkreter Inhalt nicht bereits – etwa in der Phase zwischen dem Abschluss des förmlichen Gesetzgebungsverfahrens und dem Inkrafttreten – absehbar war), die die Hamburger Energiewerke nicht veranlasst und auf die sie auch keinen Einfluss haben, in nicht unbedeutendem Maße gestört werden. Ebenso kann nach Vertragsschluss eine im Vertrag und/oder diesen Bedingungen entstandene Lücke nicht unerhebliche Schwierigkeiten bei der Durchführung des Vertrags entstehen lassen (etwa, wenn die Rechtsprechung eine Klausel für unwirksam erklärt), die nur durch eine Anpassung oder Ergänzung zu beseitigen sind. In solchen Fällen sind die Hamburger Energiewerke verpflichtet, den Vertrag und diese Bedingungen – mit Ausnahme der Preise – unverzüglich insoweit anzupassen und/oder zu ergänzen, als es die Wiederherstellung des Äquivalenzverhältnisses von Leistung und Gegenleistung und/oder der Ausgleich entstandener Vertragslücken zur zumutbaren Fort- und Durchführung des Vertragsverhältnisses erforderlich macht (z. B. mangels gesetzlicher Überleitungsbestimmungen). Anpassungen des Vertrags und dieser Bedingungen nach dieser Ziffer sind nur zum Monatsersten möglich. Die Anpassung wird nur wirksam, wenn die Hamburger Energiewerke dem Kunden die Anpassung spätestens sechs Wochen vor dem geplanten Wirksamwerden in Textform mitteilen. In diesem Fall hat der Kunde das Recht, den Vertrag ohne Einhaltung einer Kündigungsfrist zum Zeitpunkt des Wirksamwerdens der Vertragsanpassung zu kündigen. Hierauf wird der Kunde von den Hamburger Energiewerken in der Mitteilung gesondert hingewiesen.

14. Schlussbestimmungen

- 14.1 Diese Bedingungen sind abschließend. Mündliche Nebenabreden bestehen nicht.
- 14.2 Sollten einzelne Bestimmungen des Vertrags unwirksam oder undurchführbar sein oder werden, so bleibt der Vertrag im Übrigen davon unberührt.